

## **Ersatzversorgung Strom von Nicht-Haushaltskunden (beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Bedarf ab 10.000 kWh pro Jahr) in Niederspannung mit Leistungsmessung**

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom in Niederspannung bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers nicht in der Lage ist, die Versorgung aufzunehmen bzw. fortzuführen (bspw. infolge einer Insolvenz) und der Anschlussnutzer gleichwohl Strom aus der Niederspannung entnimmt.

Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung von Kunden in Niederspannung mit Leistungsmessung entnehmen Sie bitte der nachfolgend aufgeführten Preistabelle.

Die Ersatzversorgung läuft bis zu drei Monate. Schließen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag ab, um weiterhin versorgt zu werden.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für einen Vertrag mit uns entscheiden. Ihr Ansprechpartner berät Sie gerne und erstellt ein passendes Angebot.

# Strompreise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden (beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Bedarf ab 10.000 kWh pro Jahr) in Niederspannung mit Leistungsmessung

(Preisstand: 01.04.2026)

<b>netto</b>	
<b>Ersatzversorgung</b>	
Grundpreis	201,68 €/Jahr
Arbeitspreis	14,181 ct/kWh

Die oben genannten Preise sind Nettopreise für die Energielieferung. Sie werden zzgl. der auf die Lieferung entfallenden Kosten für Netznutzung (jeweils veröffentlichte Netzentgelte, Blindstrom sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb des Netzbetreibers), der Konzessionsabgaben, der KWKG-Umlage, dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzumlage sowie der gesetzlichen Stromsteuer in Rechnung gestellt. Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

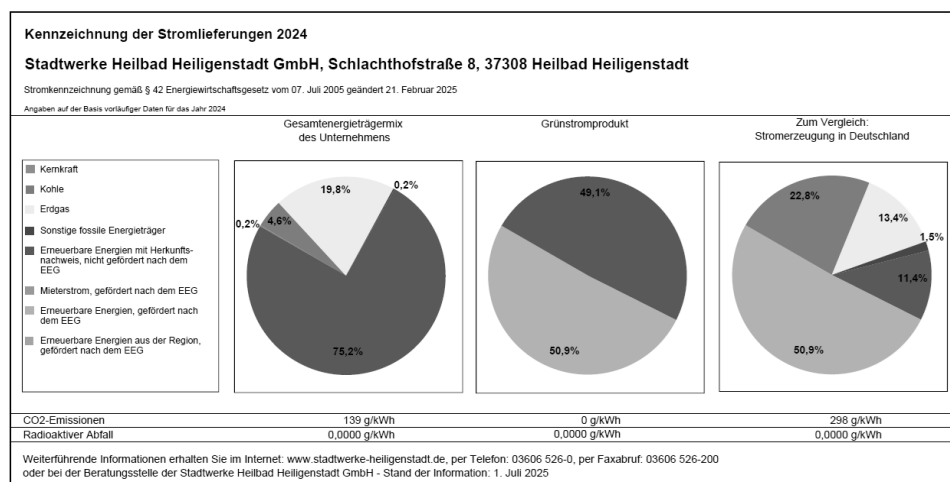
Die oben genannten Preise für die Ersatzversorgung sind veränderlich und gelten jeweils in der unter [www.stadtwerke-heiligenstadt.de](http://www.stadtwerke-heiligenstadt.de) veröffentlichten Höhe (vgl. § 38 EnWG).

## Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe beträgt für die Gemeinden mit bis zu

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
25.000 Einwohnern	1,32 ct/kWh	1,57 ct/kWh
Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh	0,73 ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh	0,13 ct/kWh

## Stromkennzeichnung Energiemix und Umweltauswirkungen Stand 1. Juli 2025 (Basisjahr 2024)



Angabe Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: 2% Deutschland, 3% Schweden, 95% Norwegen